

**Die Große Kreisstadt Zittau,
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Thomas Zenker,
Markt 1 in 02763 Zittau**

(nachfolgend „Stadt“ genannt)

**und die Stadtwerke Zittau GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Herrn Matthias Hänsch und Frau Sandra Tempel,
Friedensstraße 17 in 02763 Zittau**

(nachfolgend „SWZ“ genannt)

**- „Stadt“ und „SWZ“ zusammen -
(nachfolgend „Vertragspartner“ genannt)**

schließen folgenden Konzessionsvertrag Wasser:

§ 1

Konzessionsgebiet

1. Dieser Konzessionsvertrag gilt für das derzeitige Stadtgebiet mit Ausnahme des Ortsteiles Hartau.
2. Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.
3. Sofern für eingemeindete Gebiete indes Wasserkonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsvertrages nach Abs. 2 zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

§ 2

Wasserversorgungspflicht der SWZ

1. Die SWZ verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser sicherzustellen und die gesetzlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, welche die öffentliche Wasserversorgung und die Qualität des Trinkwassers betreffen, einzuhalten.
2. Die Stadt wird für die Fortdauer dieses Vertrages ohne Zustimmung von SWZ keinem Dritten ein gleichartiges Recht zur Versorgung mit Wasser im Vertragsgebiet einräumen. Die Stadt verzichtet weiterhin darauf, selbst eine Versorgung mit Wasser innerhalb ihres Stadtgebietes vorzunehmen.



3. Die Stadt verpflichtet sich, die bestehende Wasserversorgungssatzung aufrechtzuerhalten.
4. Die SWZ wird grundsätzlich jedermann innerhalb des Vertragsgebietes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Leitungsnetz anschließen und mit Trinkwasser im jeweils benötigten Umfang versorgen. Ausgenommen sind Grundstücke, deren Anschluss für SWZ wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
5. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Wasser, soweit tatsächlich möglich und rechtlich zulässig, vor anderen Kunden bzw. Anschlussnehmern innerhalb des Stadtgebietes den Vorzug.
6. Auf das zur Deckung des gemeindlichen Bedarfs zu den allgemeinen Tarifpreisen gelieferte Wasser wird der Stadt ein Nachlass von 10 % gewährt, sofern das Wasser für städtische Einrichtungen verwendet wird. Für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.

§ 3

Wegenutzungsrecht

1. Die Stadt räumt SWZ zur Erfüllung ihrer Versorgungsaufgabe das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt befinden oder über die sie verfügen kann, zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Versorgung mit Wasser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind und über die die Stadt verfügen kann, sind besondere Vereinbarungen unter Wahrung der beiderseitigen Interessen zu treffen.
2. Stehen der Nutzung durch SWZ Rechte Dritter entgegen, so wird die Stadt die ihr zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um SWZ die eingeräumte Nutzung zu ermöglichen. Dazu kann im Einzelfall auch die Kündigung des entgegenstehenden Rechts des Dritten zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich werden.
3. Bevor die Stadt Vertragsgrundstücke für Wasserversorgungsanlagen nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, wird sie die SWZ rechtzeitig hiervon unterrichten und Sorge dafür tragen, dass Anlagen der SWZ, die sich im Genehmigungsverfahren oder im Bau befinden sowie der Betrieb von Anlagen der SWZ, nicht beeinträchtigt werden.
4. Wird das Eigentum an dem für die Anlage der SWZ in Anspruch genommenen Vertragsgrundstück einem Dritten übertragen, so informiert die Stadt die SWZ rechtzeitig schriftlich und bestellt auf Antrag der SWZ zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit. Für die Wertminderung des Grundstücks leistet die SWZ eine einmalige Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig wird.
5. Die Inanspruchnahme von der Stadt eigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages. Die Inanspruchnahme dieser Grundstü-



cke wird gesondert geregelt.

6. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist SWZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Stadt ist verpflichtet, SWZ vor Änderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.

§ 4

Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen

1. Die SWZ und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. SWZ wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.
2. SWZ errichtet die Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreien, betriebsfähigen Zustand. Sie wird die Wasserversorgungsanlagen so planen, errichten, instandhalten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist und eine langfristig sichere öffentliche Versorgung im Konzessionsgebiet mit Wasser gewährleistet wird. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.
3. SWZ wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Ebenso wird die Stadt SWZ rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Wasserversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen und Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
4. Vor Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Wasserversorgungsanlagen wird SWZ die Zustimmung der Stadt einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen.
5. SWZ hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der SWZ an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die anerkannten Straßenbautechnik zu beachten.
6. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird SWZ die benutzten Grundstücke und Flächen auf ihre Kosten wieder in den vorherigen bzw. gleichwertigen Zustand versetzen. Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden.
7. SWZ zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit SWZ zu deren Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere



Verwaltungsgebühren für Aufgrabungsgenehmigungen, soweit die Erhebung dieser Gebühr gesetzlich zulässig ist.

§ 5

Änderung der Versorgungsanlagen – Folgepflicht und Folgekostenpflicht

1. Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Wasserversorgungsanlagen von SWZ im Gebiet der Stadt erforderlich (Folgepflichten), so führt SWZ nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die entsprechende Folgepflicht in angemessener Frist durch.
2. Für die dadurch verursachten Folgekosten gilt Folgendes:
 - Bis zum 5. Jahr der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Veranlasser der Folgepflicht die Folgekosten zu 100 %.
 - Ab dem 6. Jahr bis zum 10. Jahr der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlagen tragen die Vertragspartner die Folgekosten im Verhältnis 1/3 SWZ und 2/3 Stadt.
 - Ab dem 11. Jahr bis zum 20. Jahr der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlagen tragen die Vertragspartner die Folgekosten jeweils zur Hälfte.
 - Ab dem 21. Jahr bis zum 40. Jahr der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlagen tragen die Vertragspartner die Folgekosten im Verhältnis zu 1/3 die Stadt und zu 2/3 SWZ.
 - Ab dem 41. Jahr der Inbetriebnahme der Wasserversorgungsanlagen trägt SWZ die Folgekosten zu 100 % selbst.
3. Für die Berechnung der in Absatz 2 genannten Fristen maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der betroffenen Wasserversorgungsanlage.
4. Die Umverlegung großer Durchgangsleitungen soll grundsätzlich vermieden werden. Die Stadt wird sie nur fordern, wenn sie aus Gründen des öffentlichen Wohls unerlässlich ist und die Maßnahme auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann.
5. Sofern einer der Vertragspartner Dritten Folgekosten auferlegen kann, verpflichtet sich der jeweilige Vertragspartner gegenüber dem anderen Vertragspartner, den Dritten diesbezüglich in Anspruch zu nehmen.
6. Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6

Konzessionsabgabe

1. Als Gegenleistung für das SWZ eingeräumte Recht zur unmittelbaren Versorgung von Kunden mit Wasser im Gebiet der Stadt mittels Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Wasserverteilungsanlagen zahlt SWZ unter Beachtung



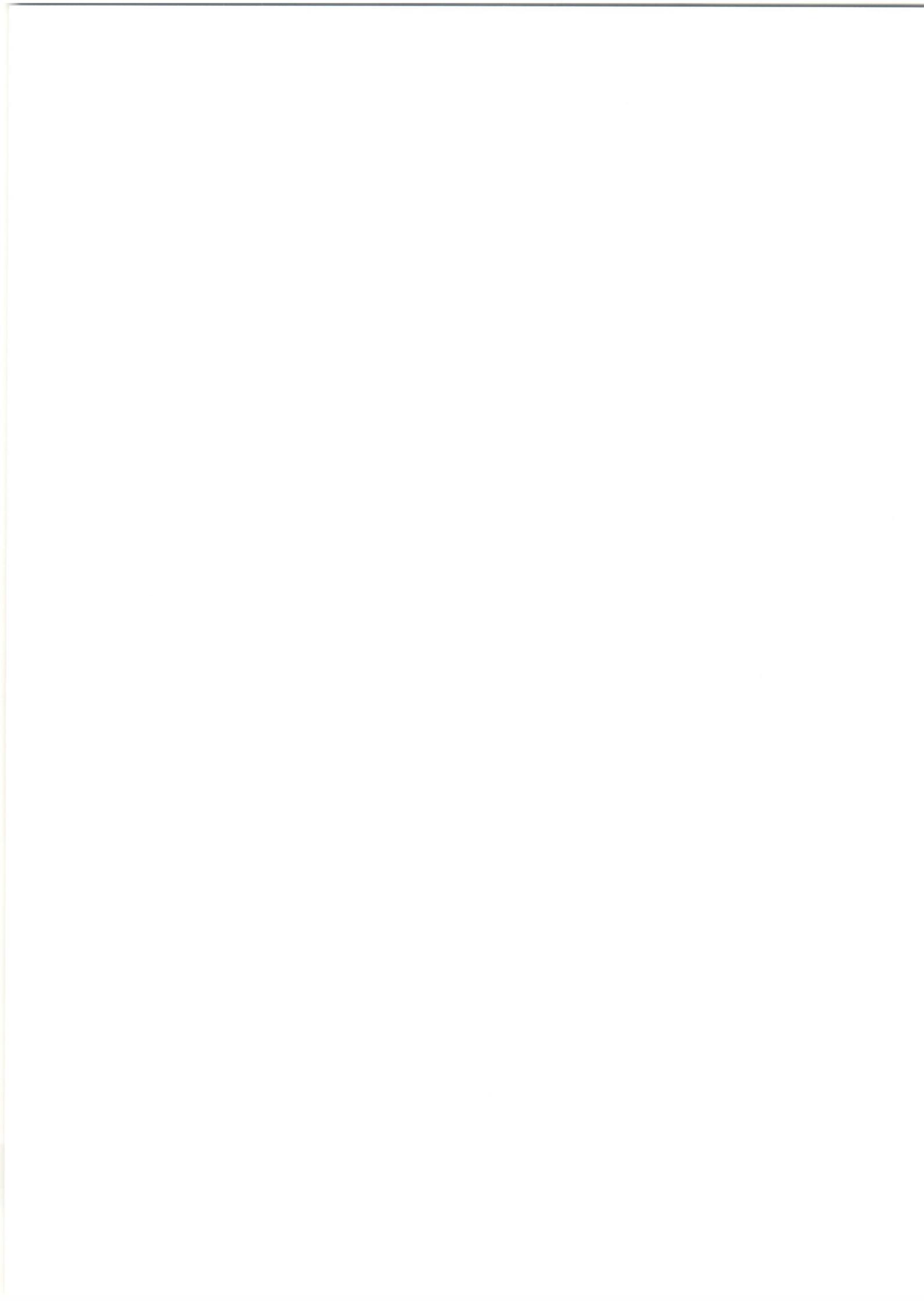
der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen an die Stadt die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben.

2. Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Stadtverbände (KAE) vom 04.03.1941 in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer die KAE ersetzenden Regelung maximal zulässig ist.
3. Die Richtigkeit der Abrechnung wird SWZ durch den testierten Jahresabschluss nachweisen. SWZ wird diesen Jahresabschluss der Stadt jeweils zur Kenntnis geben.
4. SWZ zahlt die Konzessionsabgabe am ersten Arbeitstag im November des Folgejahres.

§ 7

Löschwasserversorgung

1. Die Stadt überträgt SWZ die grundsätzlich der Stadt obliegenden Verpflichtungen zur ständigen Bereitstellung von Löschwasser und zur Herstellung, Veränderung und Instandhaltung der hierfür notwendigen Anlagen.
2. Die SWZ stellt die im Vertragsgebiet vorhandenen Hydranten unabhängig von ihrer Löschwasserleistung der Stadt zur Löschwasserversorgung zur Verfügung. Reichen die vorhandenen Hydranten und die zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständigen Deckung der Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 1 SächsBrandschG aus, können Stadt und SWZ den Einbau weiterer Hydranten und/oder eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes vereinbaren. Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstigen städtebaulichen Maßnahmen weitere Pflichten der Stadt zur Sicherung der Löschwasserversorgung, wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Stadt und SWZ festgelegt. Unabdingbare Voraussetzung der vorgenannten Maßnahmen ist, dass hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des von der SWZ zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserversorgung auszuschließen sind. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
3. Die Wartung und Instandhaltung einschließlich der Sicherungsarbeiten für den Winterbetrieb werden gemeinsam zwischen Stadt und SWZ abgestimmt und von SWZ im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt.
4. Im Rahmen des Investitionsplanes wird zwischen der Stadt und SWZ gemeinsam auf der Basis des Abs. 2, Satz 2 die Anzahl der Hydranten, welche zur Löschwasserversorgung sowie für die Betreibung des Trinkwassernetzes durch die SWZ notwendig sind, festgelegt. Dieses betrifft ebenfalls notwendig werdende Verstärkungen des leitungsgebundenen Versorgungsnetzes, welche sich aus der Sicherung der Löschwasserversorgung ergeben.



5. Die entstehenden Kosten nach Abs. 3 und 4 für gemeinsam genutzte Anlagen tragen Stadt und SWZ im Verhältnis 1/3 Stadt und 2/3 SWZ, da die Hydranten sowie das Trinkwassernetz sowohl der Trinkwasserversorgung (Versorgung der Bevölkerung, Netzspülungen, Be- und Entlüftungen und Bauwasserversorgung) als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Bezahlung der gemeinsam abgestimmten Leistungen für die Löschwasserversorgung erfolgt bis zum 30.09. des jeweiligen Wirtschaftsjahres.
6. Für Neuerschließung von Wohngebieten sind im Rahmen der abzuschließenden Erschließungsvereinbarungen mit dem Erschließungsträger zur Frage der Löschwasserversorgung auf Grundlage des Abs. 2, Satz 3 gesonderte Vereinbarungen zu treffen, die auch die Kostenbeteiligung an der Errichtung von Löschwassereinrichtungen regelt.

§ 8

Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und der SWZ nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 9

Rechtsnachfolge

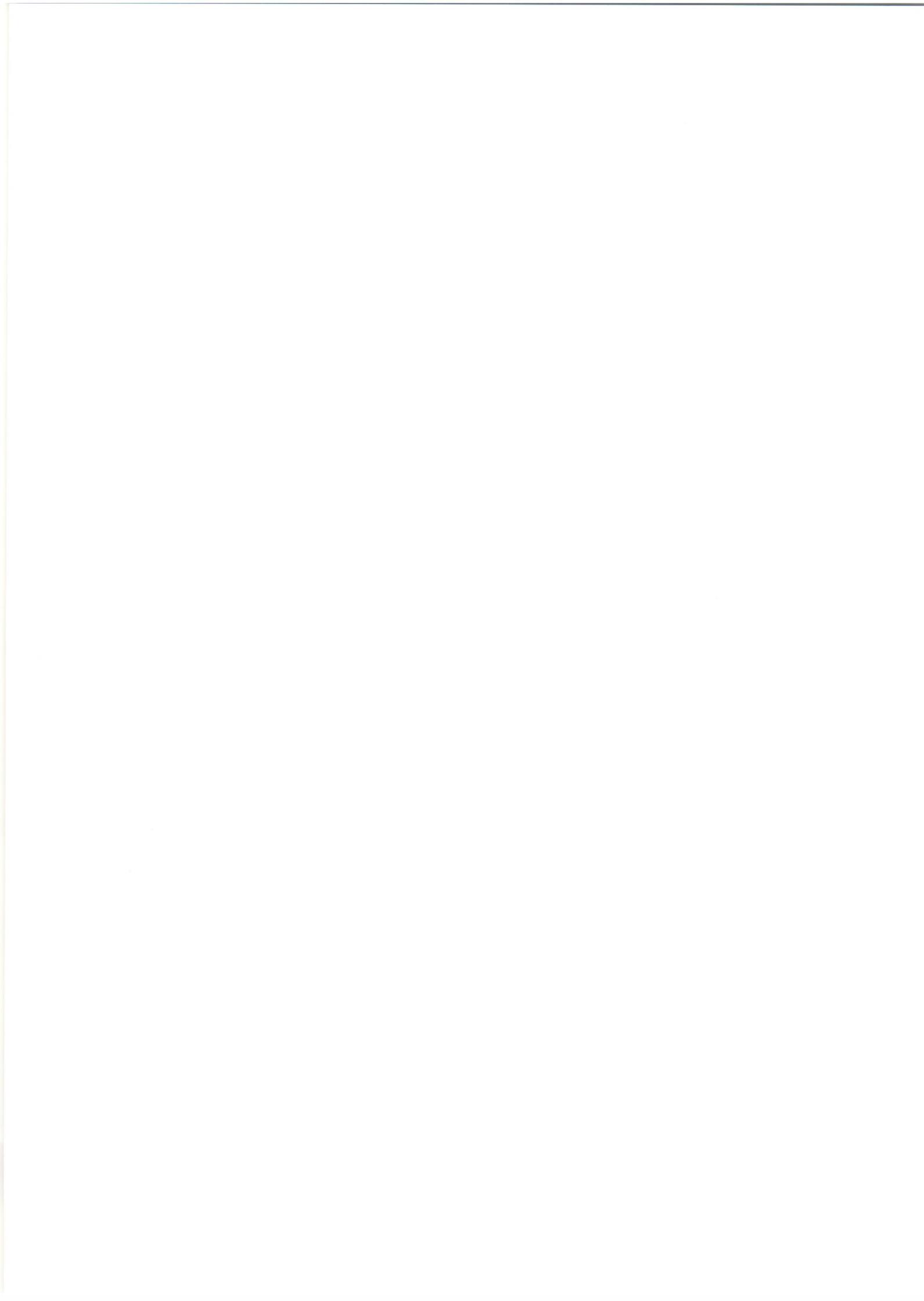
1. Die Vertragspartner verpflichten sich, die beidseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
2. Die SWZ ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der SWZ in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht bestehen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung durch die Stadt.
3. Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise in eine andere Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.

§ 10

Endschaftsbestimmungen

Endet die Versorgung durch die SWZ auf Veranlassung der Stadt, so ist die Stadt verpflichtet, alle Wasserversorgungsanlagen der SWZ zu erwerben, die der Versorgung des Vertragsgebietes dienen.

Unter Beachtung der dann in der SWZ bestehenden Gesellschafterverhältnisse sind die Modalitäten der Veräußerung der Anlagen zur Wasserversorgung von SWZ an die Stadt unter Beachtung der von der Stadt zum 01.01.1997 geleisteten Sacheinlage und der von den übrigen



Gesellschaftern zum gleichen Zeitpunkt geleisteten Bareinlage auf der Grundlage des dann zu ermittelnden Sachzeitwert vertraglich zu regeln.

§ 11 **Vertragsdauer**

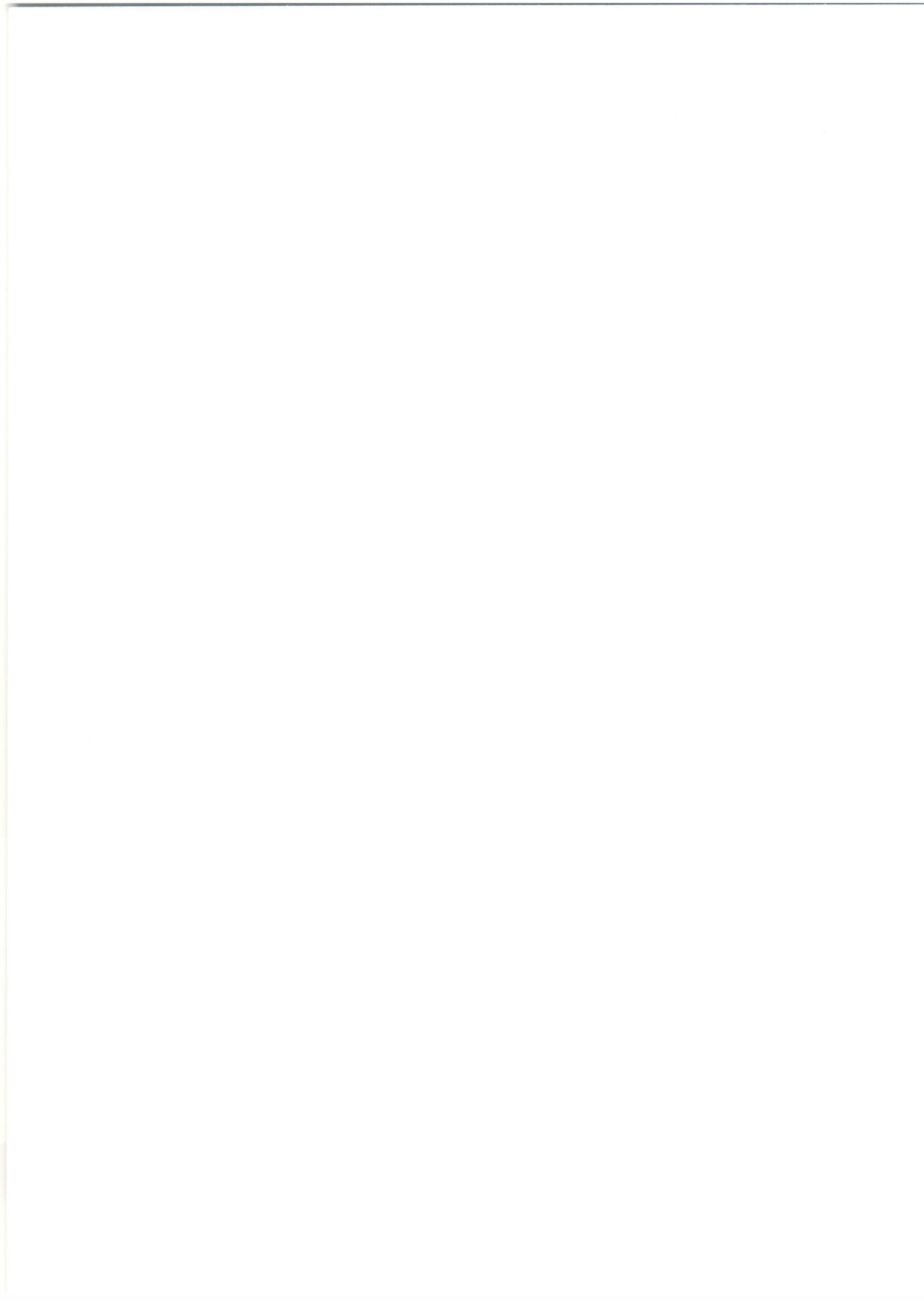
1. Dieser Vertrag tritt am 01.01.2017 in Kraft und endet am 31.12.2036.
2. Eine Kündigung ist von beiden Seiten aus wichtigen Grund mit einer Frist von 2 Jahren zum Jahresende möglich.

§ 12 **Haftung, Höhere Gewalt**

1. SWZ haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung oder das Vorhandensein von Wasserversorgungsanlagen samt Zubehör entstehen. Soweit diese Schäden durch Dritte verursacht werden, ist dieser in Anspruch zu nehmen.
2. SWZ hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Vorhandensein von Wasserversorgungsanlagen samt Zubehör geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung von SWZ anerkennen oder vergleichsweise regeln. Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit SWZ führen. SWZ trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und/oder außergerichtlichen angemessenen Kosten des Rechtsstreits.
3. Werden von der Stadt Wasserversorgungsanlagen und/oder Zubehör von SWZ beschädigt, haftet die Stadt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Sollte SWZ durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung SWZ unmöglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an Bezug oder an der Fortleitung von Wasser gehindert sein, so ruhen die Verpflichtungen von SWZ zur Wasserversorgung solange und soweit, bis die Störung und deren Folgen beseitigt sind. SWZ verpflichtet sich, Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten bei der Wasserversorgung im Rahmen des Zumutbaren schnellstmöglich zu beseitigen.

§ 13 **Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.



2. Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
3. Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrages sowie Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden von den Vertragspartnern je zur Hälfte getragen.
4. Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder auf Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Zittau.
6. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Stadtrates der Stadt sowie der Genehmigung des Aufsichtsrates von SWZ. Die Vertragspartner werden sich bemühen, diese Zustimmungen so schnell wie möglich beizubringen und den jeweils anderen Vertragspartner bei Vorliegen der Zustimmung unverzüglich informieren.
7. SWZ nimmt innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsunterzeichnung die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.
8. Mit Abschluss dieses Vertrages treten bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.

Zittau, 29.11.2016

Große Kreisstadt Zittau



T. Zenker
Oberbürgermeister

Zittau, 29.11.2016

Stadtwerke Zittau GmbH



Hänsch
Geschäftsführer

Tempel
Geschäftsführerin

